

EU-Notfallmaßnahmenverordnung

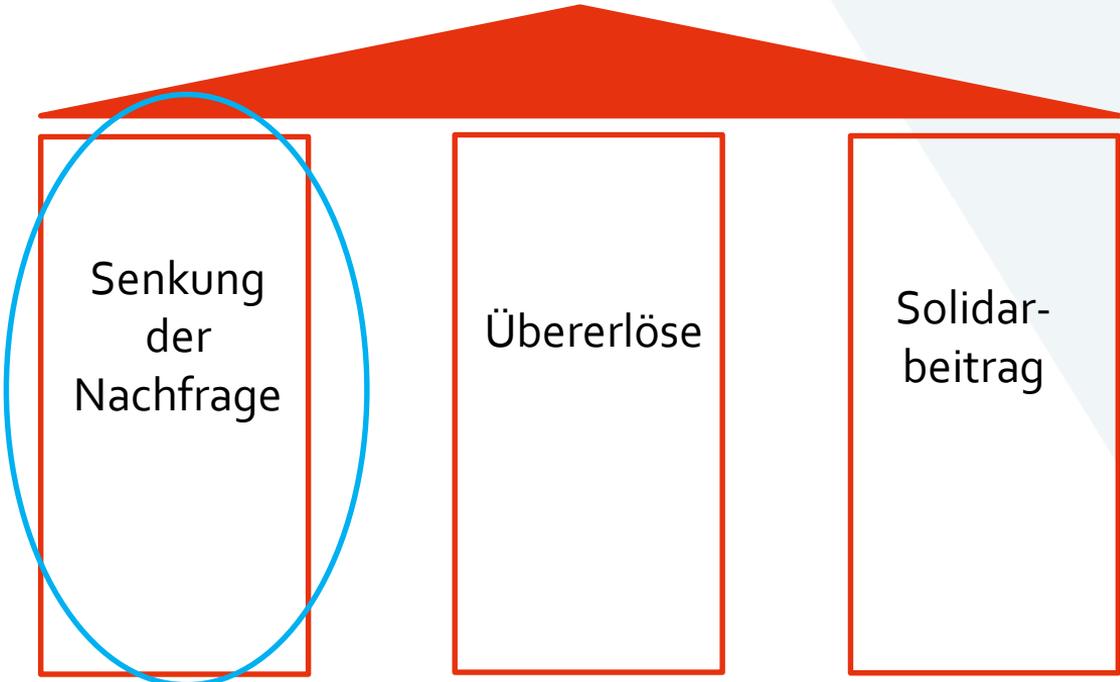
Stromverbrauchsreduktion

BMK, Abteilung VI/4 (Rechtskoordination und Energie Rechtsangelegenheiten)
Wien, 9. November 2022

EU-Notfallmaßnahmenverordnung

Generelles Ziel von
10 % Reduktion des
Stromverbrauchs

Gezielte Reduktion
des Stromverbrauchs
in Spitzenzeiten



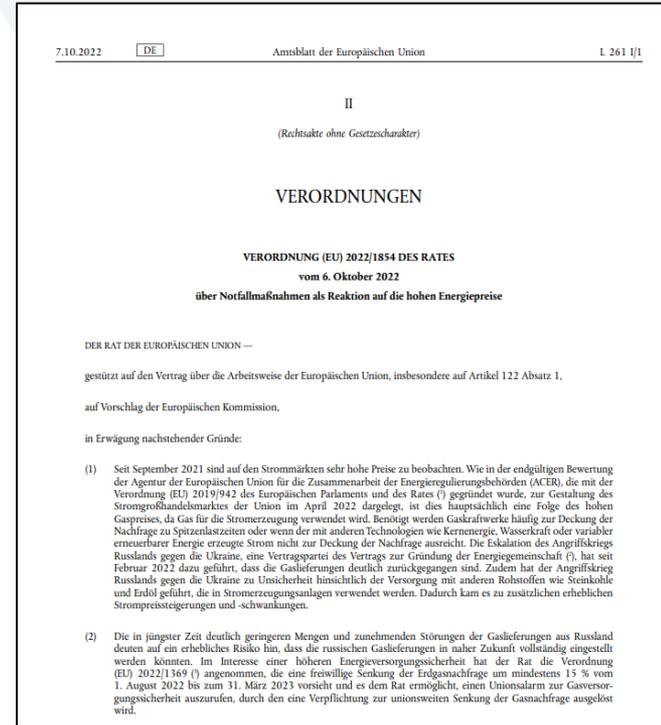
Senkung
der
Nachfrage

Übererlöse

Solidar-
beitrag

Senkung des Bruttostromverbrauchs

- Ziel der VO: Nachfragesenkung in Spitzenzeiten, um Strompreise zu senken
- Senkung des Bruttostromverbrauchs um durchschnittlich **mindestens 5 %** in Spitzenzeiten
- **Spitzenzeiten:** mindestens 10 % aller Stunden des Zeitraums zwischen 1. Dezember und 31. März 2022



Spitzenzeiten

- Spitzenzeiten: Tagesstunden, in denen...
 - Day-Ahead-Stromgroßhandelspreis oder
 - Bruttostromverbrauch oder
 - Bruttostromverbrauch, der nicht mit Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden kann

.... voraussichtlich am höchsten ist....

Vorschlag BMK

Stromverbrauchsreduktionsgesetz

- Nationale „Durchführung“ geplant im Stromverbrauchsreduktionsgesetz
 - Ermittlung der Spitzenzeiten
 - Freiwillige Maßnahmen zur Stromverbrauchsreduktion (zB Sparaufrufe)
 - Ausschreibungen zur Stromverbrauchsreduktion
 - Bestimmungen zur Abwicklung

Vorschlag BMK

Ermittlung der Spitzenzeiten

- Ermittlung anhand historischer Verbrauchsdaten der letzten 5 Jahre
- Vorab Bestimmung von **Zeitfenstern** mit dem höchsten Bruttostromverbrauch für den gesamten Zeitraum
 - Werktags von 8-12, 17-19 Uhr
- Tägliche Bestimmung der Stunden, in denen der Bruttostromverbrauch, **nicht mit Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt** werden kann (=Spitzenzeiten)
- Insgesamt 10 % der Stunden = **290,4 Stunden**

Vorschlag BMK

Ausschreibungen zur Stromverbrauchsreduktion

- Sofern Einsparungen aus freiwilligen Maßnahmen nicht ausreichen, zusätzlich **Ausschreibungen** zur Stromverbrauchsreduktion
- Verbrauch ist in Spitzenzeiten gegen Vergütung zu reduzieren
- Anforderungen aus EU-Krisenbeihilfenrahmen sind zu beachten, insb
 - nur zusätzliche Verbrauchsreduktionen dürfen vergütet werden
 - Gesamtgasverbrauch darf nicht steigen

Die nächsten Schritte...

- Abstimmung mit betroffenen Ressorts und Stakeholdern
- Einbringung eines Initiativantrags
- Beihilferechtliches Notifikationsverfahren
- Inkrafttreten um Weihnachten geplant